

Einwohnerrat  
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen  
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

9. November 2020

## Bericht und Antrag 14107

### Gesamtrevision Abfall-Reglement vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechte Finanzierung

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. AUSGANGSLAGE

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft der Gemeinde Wohlen ist seit Jahren defizitär und muss mit Steuermitteln ausgeglichen werden. Gemäss Art. 32a Abs.1 USG (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01) muss die Siedlungsabfallentsorgung jedoch mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren finanziert werden.

Defizitär ist insbesondere die Entsorgung des Grünguts, welches die Verursacherinnen und Verursacher kostenlos durch die Gemeinde entsorgen lassen können. In der Vergangenheit hat es verschiedene Anträge gegeben, eine verursachergerechte Grüngutgebühr einzuführen, welche jeweils an Referendumsabstimmungen abgelehnt wurden.

Mit dem vorliegenden Antrag kommt der Gemeinderat einer Zielsetzung im Legislaturprogramm 2018-2021 nach. Darin wird festgehalten:

*«Die kommunalen Reglemente werden laufend auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin überprüft. Anpassungen werden nötigenfalls vorgenommen.»*

Mit Bericht und Antrag 13161 betreffend Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements beantwortete der Gemeinderat die Motion 13087 Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements von Einwohnerrat Franz Wille (CVP) und 22 Mitunterzeichnern. Darin wurde der Gemeinderat beauftragt, die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Zu diesem Zweck sei das Abfall-Reglement zu überarbeiten.

Der Gemeinderat beantragte die Forderung der Motionäre abzulehnen. Er erachtete die vorgeschlagene Forderung nach einer Privatisierung als nicht zielführend, da die Gemeinde für das Entsorgungswesen verantwortlich ist, egal in welcher Form Aufgaben aus dem Entsorgungswesen an Private vergeben werden (Dienstleistungsvertrag, Konzession, etc.). Die Entsorgung der Siedlungsabfälle obliegt den Kantonen (Art. 31b Abs. 1 USG), welche Gemeinden mit dieser Aufgabe betrauen können. Der Kanton Aargau hat die Entsorgung der Siedlungsabfälle an die Gemeinden delegiert (§ 2 V EG UWR). Dieses Entsorgungsmonopol umfasst die Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung der Siedlungsabfälle (Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG). Die Diskussion im Einwohnerrat drehte sich schlussendlich vor allem um die Definition des Begriffs der Privatisierung. Ein Konsens wurde nicht gefunden. An der Einwohnerratssitzung vom 20. November 2017 wurde der Gemeinderat mit 29 Ja- zu 5 Nein-Stimmen im Rahmen der Beratung des Bericht und Antrags 13161 beauftragt, das Abfall-Reglement aus dem Jahr 2001 mit folgendem Auftrag einer Gesamtrevision zu unterziehen:

*Im Rahmen einer Gesamtrevision des Abfallreglements vom 1. Oktober 2001 sei ein Gebührenmodell zu erarbeiten, welches die Entsorgung sämtlicher Abfallfraktionen verursachergerecht finanziert.*

Die Motion 13087 wurde entgegen dem Antrag des Gemeinderates nicht abgeschrieben und der Verzicht der Privatisierung wurde ebenfalls abgelehnt. Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird der Auftrag für eine Gesamtrevision des Abfall-Reglements erfüllt.

## 1.1 Vorgeschichte

Seit der Einführung der «Sackgebühr» für Kehricht und Sperrgut ab 1992 gab es verschiedene Versuche, die Abfallwirtschaft kostendeckend über Gebühren zu finanzieren.

Politisches Geschäft	Jahr
Einführung Sackgebühr	1992
<b>Volksabstimmung</b> 1. Vorlage Einführung Grüngutgebühr	1996
<b>Einwohnerrat</b> ist gegen eine Überweisung der Motion 10036 der Fraktion SVP Wohlen-Anglikon/Dorfteil Anglikon vom 15. November 2002 betreffend Einführung einer verursachergerechten, kostenneutralen Grüngut-Abfuhrgebühr inkl. Steuerfussenkung  Alle Fraktionen für Einführung Grüngutgebühr, Verknüpfung mit Steuerfuss wird nicht gewünscht	17. März 2003
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 10068 Änderung des Abfallreglements (Gebühreneinführung für Grüngut und Recycling) vom 14. Juli 2003	20. Oktober 2003
<b>Volksabstimmung</b> 2. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 70% abgelehnt	8. Februar 2004
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 11092 Einführung von Grüngut- und Grundgebühren, Modell Jahresgebühr Grüngut und Grundgebühr pro Haushalt inkl. Steuerfussenkung um 3% vom 31. März 2008	19. Mai 2008
<b>Volksabstimmung</b> 3. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 68% abgelehnt	28. September 2008
<b>Einwohnerrat</b> sagt Ja zum Bericht und Antrag 12104 Einführung von verursachergerechten und kostendeckenden Grüngut- und Recyclinggebühren vom (kostendeckende Abfallbewirtschaftung), Modell Grundgebühr pro Haushalt und Erhöhung Sackgebühr vom 8. Oktober 2012 Steuerfussenkung um 3%	10. Dezember 2012

<b>Volksabstimmung</b> 4. Vorlage Einführung Grüngutgebühr Vorlage mit 62% abgelehnt (Hauptargument der Gegner: Das Modell sei nicht verursachergerecht)	3. März 2013
Motion 13087 Franz Wille CVP betreffend Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfallreglements	22. Januar 2016
<b>Einwohnerrat</b> behandelt Bericht und Antrag 13161, «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» Motion nicht abgeschrieben pendent / in Bearbeitung	2017

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Hilfsmittel

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abfallwirtschaft sind in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2011) wie folgt geregelt:

### 2. Abfälle und Deponien

#### § 2 Anforderungen an Abfallreglemente der Gemeinden

<sup>1</sup>Die Abfallreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung festzulegen.

<sup>2</sup>Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden.

<sup>3</sup>Für jene Fraktionen des Siedlungsabfalls, für die eine verursachergerechte Gebühr unverhältnismässig oder aufwändig wäre, kann eine Pauschalgebühr erhoben werden. Dabei soll in der Regel das Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Die Abgaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind so zu wählen, dass die Ziele einer umweltgerechten Siedlungsabfallentsorgung nicht gefährdet werden.

<sup>5</sup>Die kantonale Fachstelle, fortan Fachstelle, stellt ein Musterreglement zur Verfügung.

Es sind insbesondere folgende Prinzipien (gemäss Art. 32a Abs.1 USG) umzusetzen:

**Kostendeckungsprinzip:** 100% Kosten Abfallwirtschaft werden durch Gebühren gedeckt.

**Verursacherprinzip:** >50% der Kosten werden verursachergerecht finanziert.

Die Vorgabe bei der Kostendeckung ist konkret formuliert. Bei der Verursachergerechtigkeit können Konzessionen gemacht werden, um den Aufwand für die Umsetzung in einem verhältnismässigen Rahmen halten zu können. Die Finanzierung soll eine Lenkungswirkung bei den Verursacherinnen und Verursachern haben.

Die gesetzlichen Grundlagen und verschiedene Hilfsmittel bildeten die Basis zur Erarbeitung des neuen Abfall-Reglements:

- Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Art. 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung; Bundesamt für Umwelt BAFU, 2018)
- Kantonale Abfallplanung 2016 (Departement BVU, Abteilung für Umwelt)
- Abfallwirtschaft Musterabfallreglement 2019 (Departement. BVU, Abteilung für Umwelt)
- Abfallkonzept 2020 (Gemeinde Wohlen «behördenverbindlich»)

## 2. AKTUELLE SITUATION

### 2.1 Finanzierung

Bis anhin wird nur die Kehrichtentsorgung über die Sackgebühr finanziert, die restlichen Kosten der Abfallrechnung für Grüngut und Recycling, etc. werden durch einen Zuschuss aus Steuermitteln gedeckt.

Aufwand 2019	<b>CHF</b>	<b>1'544'200.00</b>
Ertrag 2019	<b>CHF</b>	<b>872'000.00</b>
Kostendeckung		<b>56% (Soll 100%)</b>
Zuschuss Steuern	<b>CHF</b>	<b>672'000.00</b>

Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Verursacherprinzip im Abfallwesen nicht umgesetzt und die Gemeinderechnung seit Jahren mit jährlichen Kosten belastet. Dies entsprach 2019 CHF 671'928.41, bzw. 2 ¼ Steuerprozenten. Somit wird auch das Kostendeckungsprinzip nicht erfüllt.

Über die «Sackgebühr» werden die Kosten für Abfuhrlogistik und Verbrennung in der KVA, plus der «Teil Kehricht» der Kosten von Verwaltung und Werkhof, gemäss HRM2 finanziert. Nur rund 56% der Gesamtkosten wurden im Jahr 2019 korrekt finanziert.

### 2.2 Dienstleistungsverträge Entsorgung

Die meisten Dienstleistungsverträge der Entsorgung sind ausgelaufen und mussten mittlerweile provisorisch verlängert werden. Um die Aufträge neu vergeben zu können, ist als Basis das revidierte Abfall-Reglement anzuwenden.

### **2.3 Neue Anforderungen in der Abfallwirtschaft**

Seit der letzten Revision sind viele Themen im Bereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Wohlen dazugekommen oder es gab Neuerungen. Diese bedingen Anpassungen oder Ergänzungen im Reglement. Dabei können neue Anforderungen, wie die Leerung von Unterflurcontainern für Kehricht, die Auslagerung der Sammelstelle, technologische Fortschritte wie alternative Antriebe bei Sammelfahrzeugen oder Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

## **3. ZIELE**

Die vorliegende Gesamtrevision des Abfallreglements verfolgt folgende Ziele:

- Rechtskonformität und Rechtssicherheit
- Keine Steuermittel für das Entsorgungswesen
- Kostendeckende Abfallbewirtschaftung
- Einführung Verursacherprinzip für die gesamte Abfallwirtschaft
- Schaffung Grundlage für Dienstleistungsverträge
- Schaffung Rechtliche Grundlage für Neuerungen und Optimierungen

## **4. VORGEHEN**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2019 wurde das Abfallkonzept 2020 genehmigt. Dieses ist durch die Fachstelle Umwelt und Energie (Abteilung Planung, Bau und Umwelt) mit der Firma Kommunalpartner AG, Kirchlindach, erarbeitet worden. Es enthält eine Analyse sowie die wiederkehrenden und einmaligen Aufgaben in der Abfallwirtschaft. Daraus wurden Massnahmen abgeleitet, welche durch die Fachstelle Umwelt und Energie umzusetzen sind.

Die zentrale Massnahme ist die vom Einwohnerrat geforderte Gesamtrevision des Abfall-Reglements. Für die Einführung von verursachergerechten und kostendeckenden Entsorgungsgebühren ist zumindest eine Revision des Abfall-Reglements notwendig.

Als Basis für das neue Abfall-Reglement wurde das neue Musterreglement des Kantons Aargau aus dem Jahr 2019 verwendet. Da der Kanton keine separate Abfall-Verordnung vorsieht, wird auch auf das Muster des Kantons Bern abgestützt.

## **5. UMSETZUNG**

### **5.1 Abfall-Reglement**

Das revidierte Abfall-Reglement löst das mittlerweile 18-jährige Reglement ab. Dieses ist in vielen Punkten überholt und muss dringend mit neuen Themen wie Bau und Betrieb von Unterflurcontainern ergänzt werden.

Als wichtigstes Thema wird die nicht gesetzeskonforme Finanzierung angepasst (100% Kostendeckung aus Gebühren, davon >50% verursachergerecht). Mit dem neuen Reglement soll wieder Rechtskonformität und Rechtssicherheit erreicht werden. Als Basis dient die Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018) und das neue Muster-Reglement 2019 des Kantons Aargau.

## 5.2 Abfall-Verordnung

Verschiedene Regelungen im heutigen Abfall-Reglement lösen bei der täglichen Arbeit Diskussionen aus, da sie sehr allgemein gehalten sind. Hier sind Präzisierungen nötig, welche die Erfahrungen und laufenden Veränderungen aus der Praxis berücksichtigen.

Ergänzend zum Abfall-Reglement wird eine Abfall-Verordnung eingeführt. Diese regelt im Detail, was im Reglement nur allgemein definiert wird. Der Gemeinderat erhält damit die Möglichkeit, nötige Anpassungen in der Umsetzung zu tätigen, ohne das Reglement ändern zu müssen. Der Rahmen und die nötigen Spielräume werden im Abfall-Reglement durch die Legislativorgane festgelegt.

Konkret werden folgende zwei Aspekte, gestützt auf das Abfall-Reglement, in der Verordnung geregelt:

Abfall-Reglement	Abfall-Verordnung
Gebühren-Rahmen (max. Abfall-Gebühren)	Ansätze Sackgebühr und Grundgebühr
Bereitstellungsgrundsätze	zugelassene Containertypen- und Systeme

Obwohl das kantonale Muster-Reglement keine separate Verordnung hat, und dies eine Abweichung von der vorgegebenen Struktur bedeutet, überwiegen die Vorteile. Die Gemeinde Wohlen hat bereits in anderen Bereichen (Parkierungsreglement) gute Erfahrungen mit dem Modell Reglement plus Verordnung gemacht.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, wird es als zweckmässig erachtet, wenn im Abfall-Reglement ein klarer Rahmen sowie Kriterien definiert sind und in der Verordnung entsprechende Konkretisierungen vorgenommen werden.

## 5.3 Grundlage für neue Dienstleistungsverträge

Das neue Abfall-Reglement ermöglicht es, die Aufträge (Dienstleistungsverträge) mit den privaten Unternehmen zu überprüfen, zu optimieren und wo nötig neu zu vergeben. Dabei werden Aufgaben wo es sinnvoll ist, an die Unternehmen ausgelagert. Insbesondere Logistik und Verwertung müssen als grösste Kostenfaktoren neu vergeben werden.

# 6. GEBÜHRENMODELL

Um das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip erfüllen zu können, muss ein neues Gebührenmodell eingeführt werden. Bei den letzten Versuchen die Finanzierung neu zu regeln («Grüngut-Vorlagen»), wurden verschiedene Gebührenmodelle vorgeschlagen.

## 6.1 Kostendeckungsgrad

Um in Zukunft eine hundertprozentige Deckung der Kosten zu erreichen, wurde der Gebührenbedarf berechnet. Als Basis dazu dient die Abfallrechnung 2019, welche vergleichbar ist mit jenen der letzten Jahre. Gemäss Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018) sind noch weitere Kosten der Abfallrechnung zuzuordnen, die bis dato über die Gemeinderechnung finanziert werden. Hauptsächlich sind dies Leistungen des Werkhofs und Investitionen ins Sammelstellennetz. Diese wurden in die Modellberechnungen eingerechnet und entlasten in Zukunft die Gemeinderechnung zu Lasten der Abfallrechnung.

Basiszahlen für die Berechnung der Gebühren anhand der Abfallrechnung 2019:

Ertrag 2019	CHF	872'000.00
Zuschuss Steuern	CHF	672'000.00
zusätzlich verrechenbare Leistungen	CHF	112'000.00
<b>durch Gebühren zu finanzieren</b>	<b>CHF</b>	<b>1'656'000.00</b>

### Vergleich Modelle

Vier rechtlich umsetzbare Modelle wurden geprüft und die approximativen Auswirkungen auf die Gebühren errechnet. Da der Status Quo die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wurde er nicht mehr in Betracht gezogen:

<b>Variante 0</b>	Erhöhung Kehrichtgebühr	→ 35-Liter-Kehrichtsack von CHF 1.76 auf ca. CHF 3.40 und Erhöhung Tarif Container (Gewicht)
<b>Variante 1</b>	Abgestufte Grundgebühr plus Kehrichtgebühr	→ Grundgebühr neu CHF 74.00 pro Haushaltung MFH/Betrieb CHF 117.00 pro Haushaltung EFH
<b>Variante 2</b>	Kehrichtgebühr plus Grüngutgebühr	→ Grüngutgebühr neu 240-Liter-Container CHF 405.00
<b>Variante 3</b>	Grund,- Kehricht- und Grüngutgebühr* <sup>1</sup> <small>*1 Die Grüngutgebühr deckt 70% der Kosten fürs Grüngut, Rest wird über Grund- und Sackgebühr finanziert</small>	→ Grundgebühr neu CHF 56.00/Haushaltung/Betrieb → Grüngutgebühr neu CHF 125.00 pro 240-Liter-Container

Die Kehrichtgebühr bleibt ausser beim Modell 0 gleich hoch, da die Bedingungen bereits erfüllt sind.

Errechnete Gebühren für die vier Modelle im Detail:

### Variante 0

#### Erhöhung Kehrichtgebühr

alles inkl. MWST

Grundgebühren	Grundgebühr neu gerundet
Haushaltungen	CHF/HH*a
Haushaltungen	0.00
Betrieb	0.00
Landwirtschaftsbetrieb	0.00
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	0.00
Jahresmarke 240l Container	0.00
Jahresmarke 770l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	0.00
Einzelabfuhr Bündel	0.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk.) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	17.15
35l Säcke	34.31
60l Säcke	51.46
110l Säcke	51.46
Sperrgutmarke (Stk.)	9.23
Gewerbe Container CHF/kg	0.51
Gewerbe Andock	2.93

### Variante 1

#### Abgestufte Grundgebühr plus Kehrichtgebühr

alles inkl. MWST

Grundgebühren	Grundgebühr neu gerundet
Haushaltungen	CHF/HH*a
Haushaltungen MFH	74.00
Haushaltungen EFH	117.00
Betrieb	74.00
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	0.00
Jahresmarke 240l Container	0.00
Jahresmarke 770l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	0.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	0.00
Einzelabfuhr Bündel	0.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk.) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	8.80
35l Säcke	17.59
60l Säcke	26.39
110l Säcke	26.39
Sperrgutmarke (Stk.)	4.74
Gewerbe Container CHF/kg	0.26
Gewerbe Andock	1.50

### Variante 2

#### Kehrichtgebühr plus Grüngutgebühr

alles inkl. MWST

Grundgebühren	Grundgebühr neu gerundet
Haushaltungen	CHF/HH*a
Haushaltungen	0.00
Betrieb	0.00
Landwirtschaftsbetrieb	0.00
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	270.00
Jahresmarke 240l Container	405.00
Jahresmarke 770l Container	1'214.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	17.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	23.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	68.00
Einzelabfuhr Bündel	10.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk.) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	8.80
35l Säcke	17.59
60l Säcke	26.39
110l Säcke	26.39
Sperrgutmarke (Stk.)	4.74
Gewerbe Container CHF/kg	0.26
Gewerbe Andock	1.50

### Variante 3

#### Grund-, Kehricht-, und Grüngutgebühr

alles inkl. MWST

Grundgebühren	Grundgebühr neu gerundet
Haushaltungen	CHF/HH*a
Haushaltungen	56.00
Betrieb	56.00
Landwirtschaftsbetrieb	0.00
Verursachergebühren	Verursachergebühr
Grünabfälle 70% Kostendeckung	
Jahresmarke 140l Container	83.00
Jahresmarke 240l Container	125.00
Jahresmarke 770l Container	374.00
Einzelentleerungsmarke 140l Container	6.00
Einzelentleerungsmarke 240l Container	7.00
Einzelentleerungsmarke 770l Container	21.00
Einzelabfuhr Bündel	3.00
Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Stk.) 100% Kostendeckend	
17l Säcke	8.80
35l Säcke	17.59
60l Säcke	26.39
110l Säcke	26.39
Sperrgutmarke (Stk.)	4.74
Gewerbe Container CHF/kg	0.26
Gewerbe Andock	1.50



## 7. ERWÄGUNGEN

Ohne den jährlichen Zuschuss aus der Gemeindekasse in die Spezialfinanzierung Abfallrechnung wäre diese seit Jahren und auch in Zukunft defizitär. In der Tabelle ist die «Schuldenentwicklung», respektive der notwendige Zuschuss aus Steuermitteln abzulesen.

		Entnahmen	aus Steuern	
	Stand nach Entnahme (CHF)	Investitionen Infrastruktur Sammelstellen (CHF)	Deckung aus Steuern (CHF)	Stand nach Entnahmen (CHF)
jeweils 1.1.				jeweils 31.12.
<b>2019</b>	0	0	-672'588	<b>-672'588</b>
<b>2020</b>	-672'588	0	-672'588	<b>-1'345'175</b>
<b>2021</b>	-1'345'175	0	-672'588	<b>-2'017'763</b>
<b>2022</b>	-2'017'763	0	-672'588	<b>-2'690'350</b>
<b>2023</b>	-2'690'350	0	-672'588	<b>-3'362'938</b>
<b>2024</b>	-3'362'938	0	-672'588	<b>-4'035'525</b>
<b>2025</b>	-4'035'525	0	-672'588	<b>-4'708'113</b>
<b>2026</b>	-4'708'113	0	-672'588	<b>-5'380'700</b>
<b>2027</b>	-5'380'700	0	-672'588	<b>-6'053'288</b>
<b>2028</b>	-6'053'288	0	-672'588	<b>-6'725'876</b>
<b>2029</b>	-6'725'876	0	-672'588	<b>-7'398'463</b>

Die Einführung der kostendeckenden Gebühren in der Abfallwirtschaft ist im Finanzplan ertragsseitig berücksichtigt.

### 7.1 Kostendeckungsprinzip, Verursacherprinzip und Lenkungswirkung

Die Kosten des Gebührenmodells setzen sich aus der Grundgebühr als fixe (pauschale) Komponente und variablen Komponenten zusammen.

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Kosten wie Abfallbeseitigung durch den Werkhof, Verwaltungskosten, Investitionen in Sammelstellen und alle gebührenfreien Fraktionen (Papier, Alu/Dosen, Glas, etc.). Dies berechtigt zur Abgabe von Abfällen dieser Fraktionen ohne Mengengebühr. In manchen Modellen sind die Kosten für das Grüngut in der Grundgebühr enthalten. Im Gegensatz zu den Vergleichsgemeinden wird die Grundgebühr in Wohlen abgestuft. Haushalte in Mehrfamilienhäusern und Betriebe werden gegenüber Einfamilienhäusern entlastet.

Die Kehrrichtgebühr ist volumen- oder gewichtsabhängig ausgestaltet. Der Verursacher kann die Kosten durch Vermeidung von Abfällen und konsequentes Recycling verringern, bei viel Abfall erhöhen sich diese. Bei Modellen mit zusätzlicher Grüngutgebühr wird dieser Ansatz konsequent weiterverfolgt.

## 7.2 Nutzwertanalyse

Die Nutzwertanalyse bewertet nach folgenden Kriterien die verschiedenen Varianten:

		Gewichtung	Bewertung (Noten 1 bis 5)				Bewertung (gewichtet)				
			Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	
Kriterien			Nur Kehrlichtgebühr	Nur Grundgebühr	Nur Grundgebühr	Grund- und Grüngutgebühr	Nur Kehrlichtgebühr	Nur Grundgebühr	Nur Grundgebühr	Grund- und Grüngutgebühr	
1	Verursachergerechte Umsetzung der Kosten	30%	1.0	3.0	4.0	5.0	0.3	0.9	1.2	1.5	
2	Politische Umsetzbarkeit	40%	2.0	5.0	2.0	4.0	0.8	2.0	0.8	1.6	
3	Administrativer Systemaufwand	20%	5.0	5.0	4.0	3.0	1.0	1.0	0.8	0.6	
4	Einfachheit, Plausibilität für Benutzer	10%	2.0	5.0	4.0	3.0	0.2	0.5	0.4	0.3	
		100%					Gewichtete Bewertung	2.3	4.4	3.2	4.0
							Rang	4	1	3	2

### 7.3 Haltung der Kommission Umwelt und Energie

Die Kommission Umwelt und Energie befasste sich an mehreren Sitzungen mit der Gesamtrevision des Abfall-Reglements und stimmt der Einführung der Vollkostendeckung zu. Sie favorisiert das dreiteilige Gebührenmodell mit Grund-, Kehr- und Grüngutgebühr (Variante 3). Als Option kann sich die Kommission auch eine Variante aus abgestufter Grund- und Kehrgebühr vorstellen (Variante 1). Aus fachlicher Sicht stellt sie sich klar hinter die Variante 3. Unter Berücksichtigung der politischen Akzeptanz wird bei der Variante 1 von einer grösseren Erfolgchance ausgegangen.

### 7.4 Wahl des Gebührenmodells

An der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2020 sprach sich der Gemeinderat für das Modell Kehrgebühr plus abgestufte Grundgebühr (Variante 1) aus. Er schlägt damit ein einfaches und bewährtes Modell vor, welches auch in anderen Aargauer Gemeinden im Einsatz ist. In der Nutzwertanalyse schnitt die Variante 1 am besten ab und wird von der Kommission für Umwelt & Energie als eine von zwei Optionen vorgeschlagen. Mit dem Gebührenmodell werden die Ziele betreffend Kostendeckungsgrad und Verursacherprinzip 100% erreicht

Der Gemeinderat hat die politische Umsetzbarkeit und die Erfüllung von Verursacher- und Kostendeckungsprinzip bewusst hoch bewertet. Die administrativ einfache Umsetzung war ein weiteres Ziel, damit soll der Aufwand für Gemeinde und Bürger möglichst klein gehalten werden. Dies mindert zwar den Grad der Verursachergerechtigkeit, allerdings in einem Mass, welches in Kauf genommen werden kann.

## 8. FALLBEISPIELE

Um die voraussichtlichen Kosten für die Bevölkerung darstellen zu können, wurden drei Standardhaushalte definiert und die Kosten hochgerechnet.

#### Annahmen und Voraussetzungen:

- Ausser beim bestehenden Modell in Wohlen, ist 100% Kostendeckung berücksichtigt.
- Bei den Gemeinden mit Grüngutgebühr wurde die Gebühr anteilig (1/6 der Kosten eines 240-Liter-Grüncontainers) pro Wohnung eingerechnet. In Wohlen hat ein MFH durchschnittlich 6 bis 6.5 Wohnungen. Bei andern Gemeinden sind diese Kosten in der Grundgebühr enthalten.
- Bei den EFH wurde ein 240-Liter-Container eingerechnet.
- Die Grundgebühr wird abgestuft (EFH CHF 117.00, Wohnungen und Betriebe CHF 74.00). Dies ist eine Vorgabe des Preisüberwachers.
- Der Angebotsumfang (Anzahl Holsammlungen, Angebot an Sammelstellen, etc.) in der Gemeinde wurde nicht berücksichtigt. Die Leistungen in Wohlen sind vergleichsweise sehr gut

**Abfallgebühren im Vergleich** **Fall 1** **EFH Familie** 2-4 Einwohner

Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten
		pro Sack (35l)	Total (80 S/a)					
Aarau	33	2.12	170	270	473	100%	215	100%
Baden	50	1.50	120	148	318	67%	145	67%
Brugg	70	2.50	200	0	270	57%	123	57%
Lenzburg	60	2.20	176	0	236	50%	107	50%
Villmergen	84	1.75	140	0	224	47%	102	47%
Wettingen	45	1.90	152	100	297	63%	135	63%
Zofingen	40	1.80	144	275	459	97%	209	97%
WOHLEN heute	0	1.76	141	0	141	30%	64	30%
WOHLEN + GG	117	1.76	141	0	258	55%	117	55%
WOHLEN + GG+Grün	56	1.76	141	125	322	68%	146	68%
Ø Gemeinden							137	64%
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)							130	61%

Einfamilienhaus (5.5-Zi.-Whg.) mit Garten; 2,2 EW/HH; Kehricht: 80 Säcke à 35-Liter; 1,0 Grüncontainer 240-Liter

**Abfallgebühren im Vergleich** **Fall 2** **MFH Familie** 2-4 Einwohner

Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten
		pro Sack (35l)	Total (55 S/a)					
Aarau	33	2.12	117	46	196	94%	89	100%
Baden	50	1.50	83	25	158	76%	72	81%
Brugg	70	2.50	138	0	208	100%	94	106%
Lenzburg	60	2.20	121	0	181	87%	82	93%
Villmergen	84	1.75	96	0	180	87%	82	92%
Wettingen	45	1.90	105	17	167	80%	76	85%
Zofingen	40	1.80	99	47	186	90%	84	95%
WOHLEN heute	0	1.76	97	0	97	47%	44	50%
WOHLEN + GG	74	1.76	97	0	171	82%	78	87%
WOHLEN + GG+Grün	56	1.76	97	21	174	84%	79	89%
Ø Gemeinden							78	88%
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)							130	146%

Standardwohnung (4.5-Zi.-Whg.) im MFH; 2,2 EW/HH; Kehricht: 50 Säcke à 35-Liter; 0,17 Grüncontainer 240-Liter

**Abfallgebühren im Vergleich** **Fall 2** **MFH Single** 1-2 Einwohner

Gemeinde	Grundgebühr	Sackgebühr		Grüngutgebühr	Jahreskosten pro Haushalt	% vom Teuersten	Jahreskosten pro Einwohner	% vom Teuersten
		pro Sack (35l)	Total (32 S/a)					
Aarau	33	2.12	68	46	147	98%	147	100%
Baden	50	1.50	48	25	123	82%	123	84%
Brugg	70	2.50	80	0	150	100%	150	102%
Lenzburg	60	2.20	70	0	130	87%	130	89%
Villmergen	84	1.75	56	0	140	93%	140	95%
Wettingen	45	1.90	61	17	123	82%	123	84%
Zofingen	40	1.80	58	47	144	96%	144	98%
WOHLEN heute	0	1.76	56	0	56	38%	56	38%
WOHLEN + GG	74	1.76	56	0	130	87%	130	89%
WOHLEN + GG+Grün	56	1.76	56	21	134	89%	134	91%
Ø Gemeinden							127	86%
Studie Städteverband 2009 (400 Gemeinden)							130	89%

Single-Wohnung (3.5-Zi.-Whg.) im MFH; 1,0 EW/HH; Kehricht: 32 Säcke à 35-Liter; 0,17 Grüncontainer 240-Liter.

## 8. ABSCHREIBUNG DER MOTION 13087

Die Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» konnte an der Einwohnerratssitzung vom 20. November 2017 nicht abgeschrieben werden. Der Einwohnerrat hatte weiterhin die Absicht die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Im Antrag der Motion wird nicht darauf eingegangen, was mit Privatisierung genau gemeint ist:

«Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen mit dem Ziel, die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Zu diesem Zweck ist auch das Abfall-Reglement vom 22. Januar 2001 zu ändern.*

Ziel:

*Durch die Privatisierung der Grüngutentsorgung wird die Gemeinderechnung von Entsorgungskosten entlastet. Die Einsparung soll zur Reduktion des Steuerfusses verwendet werden.»*

Aus dem Protokoll der Einwohnerratssitzung ist nicht klar ersichtlich, wie weit eine Privatisierung gehen soll. Die Meinungen gingen in der Diskussion weit auseinander. Auf den Wortlaut der Motion bezogen, findet man in der Begründung folgende Aussagen:

Punkt 3, letzter Abschnitt:

*«...eine Privatisierung der Grüngutentsorgung (**Ausschreibung und Vergabe der Grüngutentsorgung inkl. Inkasso an eine private Firma**) kann das Budget merkbar entlastet werden...»*

Punkt 4, letzter Abschnitt:

*«..., soll künftig das Unternehmen das Grüngut verursachergerecht und kostenpflichtig abführen.»*

Die Grüngutabfuhr und -verwertung wird heute und auch mit dem neuen Abfall-Reglement als Dienstleistungsauftrag an private Unternehmen vergeben. Durch den Vorschlag des Gemeinderates für ein Gebührenmodell ohne Grüngutgebühr entfällt auch das Inkasso. Die Kosten werden neu nicht mehr über die Steuern sondern über die abgestufte Grundgebühr gedeckt.

Die Entlastung der Gemeinderechnung als primäres Ziel wird erreicht und das Grüngut verursachergerecht und kostenpflichtig abgeführt und verwertet. Dies wird von privaten Firmen erledigt.

Der Gemeinderat sieht damit die Forderung nach einer Privatisierung gemäss Motion 13087 als erledigt und beantragt die Abschreibung der Motion.

## 9. TERMINE

Das neue Abfall-Reglement mit der neuen Abfall-Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Entscheid Einwohnerrat	<b>7. Dezember 2020</b>
Amtliche Publikation Beschlüsse Einwohnerrat	<b>11. Dezember 2020</b>
Eintritt Rechtskraft Beschluss Einwohnerrat	<b>12. Januar 2021</b>
Neuvergabe Dienstleistungen	<b>1. Quartal 2021</b>
Inkrafttreten Abfall-Reglement und Abfall-Verordnung sowie neue Dienstleistungsverträge	<b>1. Januar 2022</b>

Gemäss allgemein gültiger Praxis beträgt die Dauer des Submissionsprozesses bis Vertragsbeginn rund ein Jahr. Grund dafür sind dabei vor allem Lieferfristen für allfällig anzuschaffende Fahrzeuge. Im aktuellen Zeitplan kann dieses Jahr Vorlaufzeit knapp eingehalten werden, wenn es nicht zu einer Referendumsabstimmung kommt. Durch eine parallele Vorbereitung der Neuvergabe der Dienstleistungen kann etwas Zeit gewonnen werden.

Die bestehenden Dienstleistungsverträge können in der Regel jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer einjährigen Frist gekündigt werden. Das heisst, es ist eine vorsorgliche Kündigung auf den 31. Dezember 2021 notwendig.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat und allenfalls durch das Stimmvolk können die Aufträge im 1. Quartal 2021 vergeben werden.

## **10. KOSTEN UND FINANZIERUNG**

Als Eigenwirtschaftsbetrieb mit Spezialfinanzierung ist die Abfallwirtschaft zu 100% aus Gebühren zu finanzieren (Art. 32a Abs.1 USG). Mit dem neuen Reglement und dem daraus resultierenden Gebührenmodell wird dies umgesetzt.

Die in der Vorlage dargestellten Gebühren entsprechen Hochrechnungen anhand der Zahlen aus dem Jahr 2019. Die exakte Höhe der Gebühren kann erst nach den Neuvergaben der Dienstleistungen errechnet werden. Die Gebührenhöhe ist aufgrund der Neuvergabe der Dienstleistungen auch ohne Revision des Abfall-Reglements neu zu berechnen.

Sollte eine Gebührenanpassung nötig sein, legt der Gemeinderat die Gebühren in der Abfall-Verordnung neu fest. Der Gebührenrahmen ist im Abfall-Reglement festgelegt. Die Gebühren werden periodisch überprüft und müssen die Kosten mittelfristig decken.

Das Inkasso der Kehricht- und Sperrgutgebühren ändert sich nicht. Die Grundgebühr kann analog der Abwassergebühren über die Energierechnung oder direkt durch die Gemeinde an die Liegenschaftseigentümer verrechnet werden. Der Aufwand für die Administration wird somit gering gehalten.

Die Gemeinderechnung wird um jährlich CHF 650'000.00 bis 700'000.00 entlastet. Im Finanzplan 2021–2030 ist diese Entlastungsmassnahme bereits berücksichtigt.

## **11. AUSBLICK**

Im Abfallkonzept sind Angebot, Zuständigkeiten und Aufgaben definiert. Daraus werden die Massnahmen für die nächsten fünf Jahre abgeleitet. Im Anschluss an die Genehmigung des neuen Abfall-Reglements und parallel dazu werden weitere Massnahmen aus dem Abfallkonzept 2020 umgesetzt. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Neuvergabe der Logistik Kehricht, Logistik Grüngut und Verwertung Grüngut
- Überprüfung und Neuvergabe diverser bestehender Dienstleistungsverträge (Glas, Alu/Büchsen, etc.)
- Konzept Sammelstellen und Evaluation Auslagerung in Brings-Sammelstelle
- Merkblätter und Information zu neuen Anforderungen an Entsorgung (z.B. Unterflurcontainer für Kehricht, etc.).

## **12. SCHLUSSBETRACHTUNG**

Mit der vorliegenden Gesamtrevision des Reglements wird die Abfallentsorgung der Gemeinde Wohlen kostendeckend und verursachergerecht umgesetzt. Die seit Jahren nicht gesetzeskonforme Finanzierung kann neu geregelt und berichtigt werden. Die Gemeinde Wohlen erhält nach bald 20 Jahren ein neues, aktuelles Abfall-Reglement. Mit der Verordnung kann der Gemeinderat rasch auf Veränderungen reagieren.

Das gewählte Gebührenmodell ist einfach, verständlich, verhältnismässig in der Umsetzung und mit der abgestuften Grundgebühr genügend verursachergerecht. Es sollte auf eine breite Akzeptanz stossen. Der Vergleich zeigt, dass die vorgesehenen Gebühren mit denjenigen von ähnlich gelagerten Gemeinden und Städten im Aargau vergleichbar sind. Die Wohler Abfallwirtschaft ist effizient und günstig.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung mit dem gewählten Gebührenmodell eine Variante gewählt zu haben, welche die gestellten Anforderungen am besten erfüllt und niemanden übermässig bevorzugt oder belastet.

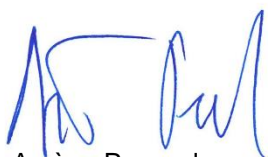
Der Auftrag für die Privatisierung der Grüngutabfuhr kann als erledigt betrachtet werden. Die Aufgaben werden durch private Firmen erledigt und die Finanzierung ist neu geregelt. Dabei wird die Gemeindekasse entlastet.

### **13. ANTRAG**

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anträge:

- 
- 1. Genehmigung der Gesamtrevision des Abfall-Reglements der Gemeinde Wohlen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.**
  - 2. Abschreibung der Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements».**
- 

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud  
Gemeindeammann



Christoph Weibel  
Gemeindeschreiber

#### **Beilagen**

- Entwurf Abfall-Reglement
- Entwurf Abfall-Verordnung
- Abfall-Reglement vom 1. Oktober 2001

#### **Verteiler**

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Finanzverwaltung
- Energie und Umwelt
- Planung, Bau und Umwelt